

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.



I.

30. Jänner.

1932.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Warenverkauf in städtischen Aemtern durch Amtspersonen.
2. Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt.
3. Sanitätspersonen, Aufassung der Evidenz beim Steuerkataster.
4. Zahntechnische Betriebe, Revisionen.
5. Betriebsbuchhaltungen, Reform.
6. Hundeabgabe, Dienstvorschrift, Abänderung.
7. Fernsprecher, Aenderung der Gebühren.
8. Dienstreisen, Benützung von Schnellzügen.
9. Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlich-rechtlichen Forderungen.
10. Unterschriften auf internen Berichten.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien, Vereinigung.
Matrikelscheine im Verkehr mit Rumänien, kostenlose Ausfertigung.
Vieh- und Fleischschau, Untersuchung auf Trichinen.

Literatur.

Verwaltungsverfahrensgesetze, neue Ausgabe mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.
Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Warenverkauf in städtischen Aemtern durch Amtspersonen.

M.D. 5989/31. Wien, am 13. Dezember 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 11. November 1931, Zahl 8497/Pr./1931, der Magistratsdirektion eine Mitteilung der Genossenschaft der Handelsleute in Wien, V. Margaretenstraße 93, zur Kenntnis gebracht, wonach sich in der letzten Zeit Inserate in den Tagesblättern häufen, mit denen Amtspersonen eingeladen werden, den Verkauf von Waren in den Aemtern selbst zu betreiben.

Im Sinne der Einladung des Bundeskanzleramtes wird hiemit der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 120), betreffend das Verbot des Hausierens und Agentierens in öffentlichen Aemtern mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß es selbstverständlich und in erster Linie städtischen Angestellten und Bediensteten verboten ist, in Amtsräumen Gegenstände irgendwelcher Art anzubieten, zu verkaufen, Bestellungen entgegenzunehmen oder Ankündigungen zu verbreiten.

Die Herren Abteilungsvorstände sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung persönlich verantwortlich.

2. Gewerbeakten, Uebermittlung an das Marktamt.

M.D. 6588/31. Wien, am 21. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 6 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Marktamtsdirektion.)

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung wird mit sofortiger Wirksamkeit verfügt:

Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben hat in Sinkunft eine Uebermittlung der Gewerbeverlegungsanzeigen,

der Anzeigen von der Eröffnung oder Aufassung einer weiteren Betriebsstätte, endlich der Gewerbezurücklegungsanzeigen an das Marktamt lediglich zur Feststellung der Tatsache der Betriebseinstellung oder des aufrechten Bestandes des Hauptbetriebes grundsätzlich zu unterbleiben. Den von den Bezirksämtern bereits erteilten Aufträgen dieser Art hat jedoch das Marktamt zu entsprechen.

Die Uebermittlung der vorstehend erwähnten Gewerbeakten an den Fürsorgeabgabereferenten zur Einsicht bleibt in der bisher geübten Weise aufrecht. Den Fürsorgeabgabereferenten ist es unbenommen, die etwa nach der Lage des Falles notwendigen Erhebungen durch das Marktamt abgefordert zu veranlassen.

Die Uebermittlung von Gewerbeanmeldungen, Anzeigen von der Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte und von Verlegungsanzeigen bei freien und handwerksmäßigen Gewerben an das Marktamt zur Feststellung der Lokaleignung bleibt in der bisherigen Weise aufrecht.

Die Bestimmungen der Erlässe der Magistratsdirektion vom 18. Februar 1929, M.D. 8480/28 (Verordnungsblatt 1929, Seite 18), über den Vorgang beim Ableben von Gewerbebetreibenden und vom 28. Mai 1931, M.D. 1885/30 (Verordnungsblatt 1931, Seite 45), über das Verfahren bei Gewerbeentziehungen werden hiedurch nicht berührt.

In der Behandlung der Konzessionsakten tritt keine Aenderung ein.

3. Sanitätspersonen, Aufassung der Evidenz beim Steuerkataster.

M.D. 6832/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 6, 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Mit Rücksicht auf die bei den M.Abt. 12 und 13 geführten Evidenzen wird die Evidenz beim Steuerkataster

(Gewerberegister) über Ärzte (einschließlich der Zahnärzte), Apotheker, Hebammen und Zahntechniker mit sofortiger Wirksamkeit aufgelassen. Lediglich die Evidenz über die Realapotheken ist beim Steuerkataster (Gewerberegister) in der bisherigen Weise fortzuführen.

Es haben daher in Zukunft alle für Zwecke der nunmehr aufgelassenen Evidenz bisher üblich gewesenen Mitteilungen an den Steuerkataster (Gewerberegister) zu entfallen.

Die M. Abt. 12 und 13 können die ausgeschiedenen Katasterblätter, soweit dies zur Ergänzung ihrer Evidenzen zweckmäßig ist, bis spätestens Ende Jänner beim Steuerkataster (Gewerberegister) anfordern, andernfalls sind diese Katasterblätter Ende Jänner zu starten.

Die Mitteilungen über Abstrafungen, dann über Konkurse und Ausgleichs hat der Steuerkataster (Gewerberegister) bezüglich der Sanitätspersonen in der bisher üblichen Weise an die zuständigen Stellen auch weiterhin zu erstatten.

4. Zahntechnische Betriebe, Revisionen.

M. D. 6834/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An die M. Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 1. Oktober 1926, M. D. 6982/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 109), angeordneten Vierteljahrsberichte der Amtsärzte über das Ergebnis der Revisionen in den zahntechnischen Betrieben und die Mitteilungen der magistratischen Bezirksämter hierüber an die M. Abt. 12 haben ab 1932 zu entfallen.

Die Amtsärzte werden angewiesen, die Revisionen in den zahntechnischen Betrieben einschließlich der von Zahnärzten geführten fallweise nach den bisher gewonnenen Erfahrungen durchzuführen. Eine Revision sämtlicher Betriebe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes hat jedoch nicht stattzufinden.

Die fallweisen Revisionen sind derart vorzunehmen, daß hierfür keine Auslagen erwachsen. Die Verrechnung von Gebühren für diese Revisionen ist daher unstatthaft.

Ueber die Zahl und das Ergebnis der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen haben die Amtsärzte bis 15. Jänner jedes Jahres der M. Abt. 12 zu berichten.

5. Betriebsbuchhaltungen, Reform.

M. D. 6031/31. Wien, am 28. Dezember 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1932 wird bei folgenden bisher betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen die Verrechnung von der Doppik auf die Kameralistik umgestellt:

1. Wohnungs- und Siedlungswesen,
2. Gartenwesen,
3. Desinfektionsbetrieb,
4. Personenkraftwagenbetrieb,
5. Sanitätsbetrieb,
6. Kanalisationswesen,
7. Feuerwehr,
8. Gemeindefache.

Die Amtsbezeichnungen lauten ab 2. Jänner 1932 folgendermaßen:

für das Wohnungs- und Siedlungswesen Fachrechnungsabteilung IV,

für das Gartenwesen Fachrechnungsabteilung V b,

für das Kanalisationswesen Fachrechnungsabteilung Ve,

für die Feuerwehr und Gemeindefache Fachrechnungsabteilung VII b.

Die Agenden des Sanitäts- und Desinfektionsbetriebes und der Dienstkraftwagen werden von der Betriebsbuchhaltung Fuhrwerksbetrieb weiter besorgt.

Die Agenden der derzeit bestehenden Fachrechnungsabteilung V b (öffentliche Anstandsorte) werden von der Fachrechnungsabteilung Va (Straßen, Brücken, sonstige technische Angelegenheiten) besorgt.

Die bisherige Fachrechnungsabteilung VII wird in Zukunft die Bezeichnung VII a tragen.

6. Hundeabgabe, Dienstvorschrift, Abänderung.

M. D. 6899/31. Wien, am 29. Dezember 1931.

(An die M. Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIe, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Kassendienstes.)

Der Abschnitt IV der Dienstvorschrift über die Einhebung und Verrechnung der Hundeabgabe für die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter vom 10. Dezember 1927, M. D. 7410/27 (Verordnungsblatt 1928, Seite 1), wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„IV. Abschreibung.

Rechnungsakten als Abschreibungsbelege.

23. Jede Abschreibung muß durch einen Rechnungsakt belegt sein; die Anlage desselben ist durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1927, M. D./K 467/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 94), geregelt.

Abschreibungstitel.

24. Abschreibungen von Hundeabgaben werden vorgenommen wegen Beteiligung der Hundebesitzer mit Freimarken oder ermäßigten Marken, wegen Gebührrichtigkeit, wegen Bezahlung der Hundeabgabe in einem anderen als dem Veranlagungsbezirke und schließlich wegen Uneinbringlichkeit.

Freimarken.

25. Freimarken werden über Auftrag der M. Abt. 5 von der Fachrechnungsabteilung IIe angewiesen und von der städtischen Hauptkasse ausgefolgt.

Die Fachrechnungsabteilung IIe hat die einzelnen Anweisungen unter Berufung auf die Geschäftszahl der M. Abt. 5 in die Kreditkontrolle aufzunehmen und die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Hundebesitzer zur Abschreibung der Gebühren zu verständigen.

Ermäßigte Marken.

26. Die Ausgabe von ermäßigten Marken ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 56, geregelt, dessen § 2 den Stadtsenat ermächtigt, Tiersehvereinen zur Ausfolgung an bedürftige Hundebesitzer Hundemarken zu einem ermäßigten Abgabefake zu überlassen.

Ermäßigte Hundemarken für bedürftige Hundebesitzer sind daher nicht beim Magistrate, sondern nur bei jenen Organisationen erhältlich, denen der Stadtsenat ermäßigte Marken zugewiesen hat.

Die Organisationen, denen ermäßigte Marken zur Verteilung an bedürftige Hundebesitzer zugewiesen wurden, senden über Aufforderung der M. Abt. 5 Verzeichnisse ein, aus denen die Nummern der verteilten Marken und die Namen und Adressen der Personen, denen sie zugewiesen wurden, ersichtlich

sind. Die Fachrechnungsabteilung II e übermittelt die Verzeichnisse an die zuständigen Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und führt die zur Kontrolle der Abschreibungen erforderlichen Gegenaufzeichnungen.

Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellung und Uneinbringlichkeit.

27. Abschreibungen wegen Gebührrichtigstellung und Uneinbringlichkeit sind vom Bezirksamte vorzunehmen.

Werden von einer Partei in der Rechnungsabteilung Einwendungen gegen die Vorschreibung erhoben, so ist hierüber ein kurzer Aktenvermerk (in den meisten Fällen auf der exekutiven Mahnung) anzubringen und dieser dem Bezirksamte zu übermitteln. Das Bezirksamt hat die etwa notwendigen Erhebungen einzuleiten und in diesem Falle die exekutive Einhebung zu sistieren. Je nach dem Ergebnisse der Erhebungen ist dann vom Bezirksamte an die Fachrechnungsabteilung der Auftrag entweder zur Fortsetzung der Exekution oder, falls eine Gebührrichtigstellung begründet ist, zur Aufnahme in das Abschreibungsverzeichnis zu erteilen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben die Abschreibungen zur Gebührrichtigstellung und ebenso die uneinbringlichen Rückstände getrennt in Abschreibungsverzeichnisse (Steuerdienstdruckform Nr. 112) aufzunehmen und samt den einschlägigen Akten (Pfändungsaufträgen) dem Leiter des Bezirksamtes vorzulegen. Nach Prüfung der Abschreibungsanträge und Fertigung des Abschreibungsverzeichnisses durch den Bezirksamtsleiter ist dieses zur Verbuchung der Abfälle an die Fachrechnungsabteilung zurückzuleiten, die beigezeichneten Akten aber sind in der Registratur des Bezirksamtes gesondert zu hinterlegen.

Abschreibung wegen Einzahlung in einem fremden Bezirke.

28. Löst eine Partei die Hundemarke nicht bei jenem Bezirksamte, bei dem der von ihr ausgefertigte Anmeldebogen liegt, so ist der Abgabebetrag in der Rechnungsabteilung jenes Bezirksamtes, bei dem die Marke gekauft wurde, zur Gebühr zu stellen und die Rechnungsabteilung jenes Bezirkes, in dem der Hund konfribiert wurde, von der Einzahlung zur Abschreibung der dort vorgeschriebenen Gebühr zu verständigen. Diese Verständigung ist dem Bezirksamtsleiter des Einzahlungsbezirkes zur Unterschrift vorzulegen.

Kontierung der Abschreibung.

29. Abschreibungen sind in der Spalte „Abgabe, Markennummer“ des Anmeldeblattes durch Einsetzen von „Abfall, Z.“ zu vermerken und zwar ist die Zahl des Einlaufprotokolles über Rechnungssakten anzuführen. In den Fällen, wo Freimarken oder ermäßigte Marken ausgegeben wurden, ist die Markennummer darunterzusetzen.

Die geänderten Bestimmungen treten für die Behandlung und Abschreibung der Hundeabgabe für das Jahr 1932 in Kraft.

Hiezu wird für die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau verfügt:

Eine Protokollierung der einzelnen, die Hundeabgabe betreffenden Geschäftsstücke hat grundsätzlich zu unterbleiben. Diese Geschäftsstücke sind, wenn sie „br. m.“ versendet werden, vom Referenten auf einem Vormerkbogen in Evidenz zu nehmen, wobei auf dem Geschäftsstück die Postzahl des Vormerkbogens zu vermerken ist. Der Vormerkbogen hat nicht die Funktion eines Protokolles, es sind keineswegs alle beim Referenten einlangenden einschlägigen Geschäftsstücke fortlaufend zu verzeichnen, sondern nur die zu einer „br. m.“-Erledigung gelangenden. Die Postzahl hat nur den Zweck,

das Auffinden der Vormerkung beim Wiedereinlangen des Geschäftsstückes, das im Vormerkbogen durch Abhaken ersichtlich zu machen ist, zu erleichtern.

7. Fernsprecher, Aenderung der Gebühren.

M.D. 20/32.

Wien, am 4. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 17. Dezember 1931, B.G.BI. Nr. 383, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1932 eine neue Fernsprechornung und Fernsprechgebührenordnung erlassen, durch die eine grundlegende Aenderung in der Art der Gebührenverrechnung für das Wiener Fernsprechnetz eingetreten ist. Es erfolgt nämlich nicht mehr wie bisher bloß eine Zählung der Aktivrufe, sondern es wird die Gesprächszeit bei beiden beteiligten Stellen bemessen.

Nach § 4 der Fernsprechgebührenordnung bestehen die Teilnehmergebühren in Wien: 1. aus einer jährlichen Grundgebühr und 2. aus der Zeitgebühr.

1. Die Grundgebühr beträgt für einen Einzelanschluß (A) jährlich 192 S, für einen halben Gesellschaftsanteil (B) jährlich 144 S und für einen Viertelgesellschaftsanschluß (C) jährlich 96 S.

2. Die Zeitgebühr beträgt im Ortsverkehr für eine Stunde Benützungsdauer 1 S, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um ankommende oder um abgehende Gespräche (Aktiv- oder Passivrufe) handelt und ob von einem Einzelanschluß, einem halben oder Viertelgesellschaftsanschluß gesprochen wird.

Die Gebühren für die Nebenstellen sind festgesetzt:

a) für staatliche Nebenstellen 48 S im Jahre;

b) für private Nebenstellen, — es sind dies Nebenstellen, die vom Benutzer selbst erhalten werden, — wenn sie „sprechberechtigt“ (das ist zum Verkehre mit dem Staatsnehe zugelassen) sind und sich im gleichen Hause befinden wie die Hauszentrale, 24 S im Jahre;

c) für private sprechberechtigte auswärtige Nebenstellen (Anschluß in anderen Gebäuden als dem, in dem sich der Einzelanschluß oder die Hauszentrale befindet) 48 S im Jahre;

d) für auswärtige staatliche Nebenstellen, ferner für staatliche Nebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, ein 50%iger Zuschlag der unter a) genannten Gebühr, also 24 S im Jahre;

e) für auswärtige staatliche Nebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, ein einmaliger Zuschlag von 50%, der unter a) genannten Gebühr, also von 24 S im Jahre;

f) für sprechberechtigte Privatnebenstellen, die dauernd an dritte Personen überlassen werden, wenn sie im gleichen Hause wie der Einzelanschluß oder die Hauszentrale betrieben werden, 48 S, wenn sie in einem anderen Hause betrieben werden, 96 S im Jahre.

Aus dem § 22 der Fernsprechornung, der von den Arten der Teilnehmerhauptstellen spricht, wird hervorgehoben:

In Wien gibt es Einzelanschlüsse und halbe und Viertelgesellschaftsanschlüsse.

Besitzt ein Teilnehmer mehrere Einzelanschlüsse, die entweder in eine gemeinsame Hausanlage eingeführt sind oder zufolge ihrer Unterbringung von dem gleichen Kreis von Personen dauernd benützt werden, so hat die Telephonverwaltung das Recht, diese Einzelanschlüsse als Serienanschlüsse zu behandeln. Bei diesen wird, wenn die Rufnummer der Serie verlangt wird, durch das Vermittlungsamt die Verbindung mit einem augenblicklich freien Anschluß der Serie hergestellt.

Bei Serienanschlüssen hat die Telephonverwaltung das Recht, einen Teil der Anschlüsse vom abgehenden Verkehr auszuschließen.

Ueber das zulässige Maß der Benützung bei den einzelnen Anschlußarten vom Betriebsstandpunkt aus setzt der § 38 der Fernsprechordnung unter anderem fest:

Teilnehmerstellen mit Einzelanschluß dürfen im folgenden Ausmaße benützt werden:

a) Einzelanschlüsse, die nur für den abgehenden Verkehr geschaltet sind, unbeschränkt;

b) Einzelanschlüsse, die für den ankommenden Verkehr geschaltet sind, jährlich 480 Stunden; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaße von 55 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate dauert;

c) Einzelanschlüsse, die für den abgehenden und ankommenden Verkehr geschaltet sind, jährlich insgesamt 720 Stunden im abgehenden und ankommenden Verkehre; innerhalb dieser jährlichen Benützungsdauer ist eine monatliche Benützung bis zum Höchstausmaße von 80 Stunden zulässig, sofern sie nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert;

d) bei Serienanschlüssen ist im Gegensatz zu den unter b) und c) genannten Bestimmungen nur die Zahl der Befehlsmeldungen der Serie mit 40 im Tage beschränkt.

Teilnehmerstellen mit halbem Gesellschaftsanschlusse dürfen monatlich 20 Stunden, solche mit Viertelgesellschaftsanschlusse monatlich 12,5 Stunden benützt werden und zwar gleichgültig, ob es sich um Gespräche im abgehenden oder ankommenden Verkehre handelt.

In jedem dieser Fälle ist die Zeitgebühr von 1 S für jede Stunde Gesprächsdauer zu entrichten.

Bei Ueberschreitungen der Benützungsdauer oder der Höchstzahl der Befehlsmeldungen werden die Teilnehmer von den Fernsprechbehörden entweder zur Anmeldung einer Teilnehmerstelle in einer höheren Gebührenklasse oder zur Anmeldung einer oder mehrerer weiterer Teilnehmerstellen verhalten.

Nach § 8 der Fernsprechordnung können Beschwerden gegen die Erledigungen der Telegraphendirektionen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der Erledigung angefangen, an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, eingebracht werden. Sie sind bei der Direktion zu überreichen, von der die Erledigung ausgegangen ist.

Die durch die neue Fernsprech- und Fernsprechgebührenordnung geschaffene Sachlage macht es notwendig, den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, M. D. K/533/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 79), teilweise abzuändern.

Punkt 5 hat nunmehr zu lauten:

„5. Die durch die Fernsprechordnung bestimmte kurze Beschwerdefrist von zwei Wochen macht es notwendig, daß alle von der Post- und Telegraphendirektion oder den ihr unterstellten Ämtern und Bauabteilungen einlangenden Erledigungen (auch provisorischen oder definitiven Klasseneinreichungen, Zählkarten über Befehlsmeldungen usw.) mit einer kurzen Bestätigung, falls die Ergebnisse anerkannt werden, oder mit Unterlagen für einen etwaigen Einspruch, falls die Ergebnisse zu hoch scheinen, sofort der M. Abt. 44 als der Ressortabteilung übermittelt werden. Diese hat die Akten zu behandeln und sie nach Erledigung der Fachrechnungsabteilung VI a zur Einsichtnahme zu übermitteln.“

Punkt 8 hat nunmehr zu lauten:

„8. Den Angestellten ist neuerlich das Verbot einzuschärfen, die Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken zu benützen. Obwohl der § 32 der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat festsetzt, daß die Fernsprechleitung zur Ersparrung von schriftlichen Bestellungen, wenn tunlich, zu benützen ist und obwohl auch die Verwaltungsverfahrensgesetze die Benützung des Fernsprechers anempfehlen, wird es notwendig sein, die Ferngespräche auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken, da die Budgetansätze aus Anlaß der Zeitabrechnung nicht erhöht wurden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, sich künftighin bei der Abwicklung der Gespräche der möglichen Kürze zu bedienen. Insbesondere wird in jenen Fällen, in denen entweder eine Person erst zum Apparat geholt werden muß oder in denen Akten, Geschäftsbücher usw. zu einer Auskunft beschafft werden müssen, die anrufende Person um Namen und Fernsprechnummer zu fragen und abzuläuten sein. Dann erst wird man die angerufene Person holen oder den notwendigen Behef besorgen und neuerlich anrufen. Dies wird nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen die anrufende Person von einem Automaten aus spricht, nicht eingehalten werden können.“

Die übrigen Punkte des Erlasses der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, M. D. K/533/31, werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

8. Dienstreisen, Benützung von Schnellzügen.

M. D. 6891/31.

Wien, am 9. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bei Ueberprüfung der Reiserrechnungen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß für kürzere Strecken vielfach Schnellzüge benützt werden, obwohl es insbesondere bei kleinen Entfernungen ohneweiters möglich wäre, Personenzüge zu benützen.

Es wird daher angeordnet, daß in Zukunft bei Entfernungen bis zu 100 Bahnkilometer grundsätzlich Personenzüge zu benützen sind. Wenn die Benützung eines Schnellzuges notwendig oder wirtschaftlicher ist, ist in Zukunft anlässlich des Ansuchens um Genehmigung der Dienstreife auch um Genehmigung der Schnellzugsbenützung ausdrücklich anzufuchen.

9. Ausgleichsverfahren, Behandlung der öffentlichen rechtlichen Forderungen.

M. D. 146/32.

Wien, am 13. Jänner 1932.

(An die M. Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungsabteilung II c und die Fachrechnungsabteilung II c.)

Im Hinblick auf die Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und die im Zusammenhange damit erhöhte Anzahl von Ausgleichsfällen wird besonders auf die Bestimmungen über den Ausgleich im IV. Abschnitt, III. Teil, §§ 202—216 der Einbringungsverordnung (E. V.) (Vorschrift für die Einbringung von Steuern und Gebühren, Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Mai 1931, F. V. Bl. Nr. 67) verwiesen und hiezu erläutert und angeordnet wie folgt:

I. Für das Verständnis der Vorschrift sind zwei Unterscheidungen begrifflich auseinanderzuhalten: die Unterscheidung zwischen bevorrechteten und nicht bevorrechteten Forde-

rungen und die zwischen Forderungen, die vom Ausgleich nicht berührt werden, und solchen, die unter den Ausgleich fallen.

Bevorrechtete Forderungen sind die weniger als dreijährigen Rückstände und die während des Ausgleiches fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Nicht bevorrechtete Forderungen sind die älter als dreijährigen Steuer- und Abgabenrückstände.

Forderungen, die nicht vom Ausgleich berührt werden, sind zunächst alle bevorrechteten Forderungen und dann von den nicht bevorrechteten jene, für die ein Absonderungsrecht (das heißt ein Pfandrecht) besteht.

Forderungen, die unter den Ausgleich fallen, sind daher solche nicht bevorrechtete Forderungen, für die kein Absonderungsrecht besteht.

II. Die Fachrechnungsabteilungen der Bezirksämter werden, — wenn nicht anders, — durch den Steuerkataster von der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens unter Angabe des Ausgleichsschuldners, Ausgleichsverwalters, Ausgleichsgerichtes und der Anmeldefrist verständigt.

Bei Einlangen der Verständigung von der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist auf sämtlichen Konten des Ausgleichsschuldners in der nächsten freien Zeile der Abstattungsseite mit roter Tinte der Vermerk „Ausgleich eröffnet am . . .“ einzutragen.

III. Von der Eröffnung des Ausgleiches sind das Fürsorgeabgabereferat und die Steueradministration (Lohnabzugsteuer) wegen allfälliger Bemessung nicht abgerechneter Abgaben und Steuern mit Steuerdienstdruckorte Nr. 82 zu verständigen. Gleichzeitig ist der Exekutionsdienst aufzufordern, die in Zuteilung befindlichen Pfändungsaufträge und etwaigen Pfändungsprotokolle unverzüglich der Fachrechnungsabteilung zur Revision vorzulegen.

Die revidierten, beziehungsweise neu ausgefertigten Pfändungsaufträge wegen der vom Ausgleich nicht berührten Forderungen sind an den Exekutionsdienst sofort abzuschicken und mit „sehr dringend! Ausgleich!“ zu bezeichnen. Die zur weiteren Exekution notwendigen Pfändungsprotokolle sind anzuschließen. Zugleich ist die Ueberprüfung erworbenener Sicherheiten zu veranlassen.

Umfaßt das Pfändungsprotokoll bevorrechtete und nicht bevorrechtete Rückstände, besteht kein Hindernis für die Fortsetzung der Exekution, weil Absonderungsrechte, die zugunsten von öffentlichen Abgaben bestehen, durch die Ausgleichseröffnung nicht berührt werden (§§ 204 und 211 der G.B.).

Der Exekutionsdienst hat die Pfändungsaufträge sofort in Behandlung zu nehmen und alle zweckdienlichen Maßnahmen mit der gebotenen Beschleunigung vorzunehmen. Insbesondere ist auch mit Rücksicht auf die befristete Geltendmachung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes durch den Hauseigentümer (§ 1101 a. b. G.B.) die Transferierung termingemäß vorzunehmen. Die Pfändung ist unter Wegfall der sonst geübten Rücksichtnahme, jedoch unter Wahrung der gesetzlichen Beschränkungen energig durchzuführen.

IV. Die bevorrechteten Forderungen und die Absonderungsrechte sind dem Ausgleichsverwalter auf Steuerdienstdruckorte Nr. 83 bekanntzugeben. Die Absonderungsrechte sind aus den vom Exekutionsdienst eingesendeten oder sonst in der Fachrechnungsabteilung erliegenden Pfändungsprotokollen und aus dem Vermerk über die gerichtliche Exekutionsführung, beziehungsweise der Korrespondenzspalte der Konten zu entnehmen.

Langt als Antwort des Ausgleichsverwalters auf die Zuschrift der Antrag auf Zurüstung oder Ratensbewilligung

ein, so ist ein solcher ohne Aufschub der für die Erledigung von Stundungsansuchen zuständigen Dienststelle unter Hinweis auf das eröffnete Ausgleichsverfahren zu übermitteln.

Um nicht an eine gewährte Stundung oder Ratensbewilligung gebunden zu sein, wenn einem Abgabepflichtigen die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bewilligt wird, ist in Zukunft in alle Stundungen und Ratensbewilligungen auch der Vorbehalt aufzunehmen, daß die gewährte Zahlungsbegünstigung erlischt, wenn der Schuldner in das Ausgleichsverfahren eintritt. Die entsprechende Angleichung der allgemeinen Ratensbewilligungsdruckorte Nr. 244 ist im Zuge. Es sind daher alle etwa früher gewährten Zahlungserleichterungen mit dem Tage der Ausgleichseröffnung als verwirkt anzusehen.

V. Die nicht bevorrechteten Forderungen, das sind die älter als dreijährigen Rückstände, — gleichgültig ob dafür ein Absonderungsrecht besteht oder nicht, — sind innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der Steuerdienstdruckorte Nr. 84 anzumelden und zwar Rückstände an Bundessteuern im Wege der Finanzprokurator, Rückstände an Landes- und Gemeindeabgaben direkt beim Ausgleichsgericht.

VI. Bestehen Absonderungsrechte, hat die Darlegung der Pfandrechte nach § 189, Absatz 2 und 3, der G.B. zu erfolgen. Die gerichtlichen Pfändungen sind bloß mit der Gerichtszahl anzuführen, worauf sich auch offenbar die Weisung im letzten Satz des § 189 der G.B. „Abschriften von Pfändungsprotokollen sind nicht anzuschließen“ bezieht. Dagegen sind zur Nachweisung der durch finanz-, beziehungsweise verwaltungsbehördliche Exekution erworbenen Pfandrechte der Anmeldefrist Abschriften der Pfändungsprotokolle anzuschließen. (Siehe Muster 61 der G.B.) Der Schätzwert der gepfändeten Gegenstände ist in den Pfändungsprotokollen angegeben, so daß es zur Angabe, bis zu welchem Betrage die Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind, genügt, die pfandbedeckten Rückstände in der Anmerkungs-spalte des vollstreckbaren Rückstandsausweises zu bezeichnen.

Wird durch die Anmeldung von mehr als dreijährigen Rückständen an Gemeinde- und Landesabgaben das magistratische Bezirksamt Ausgleichsgläubiger, ist zu sorgen, daß die im § 53, Absatz 4, der Ausgleichsordnung vorgeordnete Vereinbarung zustandekommt, wonach im Falle des Verzuges der im Ausgleich gewährte Schuldennachlaß aufgehoben wird.

Gläubigern, deren Forderungen weder bevorrechtet noch durch Absonderungsrechte gedeckt sind, steht gemäß § 39, Absatz 1, der Ausgleichsordnung das Stimmrecht zu. Absonderungsgläubigern gebührt das Stimmrecht nur für den durch das Absonderungsrecht voraussichtlich nicht gedeckten Teil ihrer Forderungen. Das Stimmrecht ist bei Ausgleichsforderungen in der Forderungsanmeldung ausdrücklich zu begehren. Auf die Bestimmungen des § 213 der G.B. wird in diesem Zusammenhange besonders hingewiesen. Sollte ausnahmsweise einmal die Unterstützung und Durchsetzung des Ausgleichsantrages im Interesse der Gemeinde Wien gelegen sein und sich daher die Ausübung des Stimmrechtes empfehlen, so ist hierüber schriftlich an die Dienststelle zur Einholung einer Weisung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II zu berichten. Im Zustimmungsfalle ist bei der Ausgleichstagfagung zu intervenieren. Sollte, ohne daß die Ausübung des Stimmrechtes geplant ist, die Entsendung eines Beobachters zur Ausgleichstagfagung nützlich sein, in der Regel, um den Stand jener Aktiven zu erfahren, bezüglich deren noch kein Absonderungsrecht besteht, so kann sie der Bezirksamtsleiter oder Abteilungsvorstand anordnen; ein solcher Beobachter hat sich aber in keiner Weise in den Gang

der Verhandlungen einzumengen und es zu unterlassen, Erklärungen abzugeben oder sich in Auseinandersetzungen einzulassen.

VII. Abgaben, die während des Ausgleiches fällig werden, gehören zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23, Punkt 1, der Ausgleichsordnung), werden vom Ausgleichsverfahren nicht berührt und sind daher ohne Rücksicht auf das Ausgleichsverfahren durch die gewöhnlichen Exekutionsarten hereinzubringen. Im § 203, Absatz 2, der G.B. wird darauf hingewiesen, daß im Ausgleichsverfahren nur der Ausgleichsschuldner selbst verpflichtungsfähig bleibt und im Gegenfalle zum Konkursverfahren der Ausgleichsverwalter nicht an seine Stelle tritt. Es sind daher alle Exekutionschritte von der Einmahnung des Rückstandes angefangen gegen den Ausgleichsschuldner selbst zu unternehmen. Von der Einleitung der Exekution durch Einmahnung des Rückstandes ist jedesmal auch der Ausgleichsverwalter mit Steuerdienstdruckorte Nr. 85 zu verständigen.

VIII. Die Ueberwachung der Ausgleichserfüllung, die Verrechnung der Eingänge und der Erlöse auf die Ausgleichsquoten werden im § 216 der G.B. besprochen. Zur Einmahnung rückständiger Ausgleichsraten ist die Steuerdienstdruckorte Nr. 87 zu verwenden. Nach den bisherigen Erfahrungen berichtigt der Ausgleichsschuldner eher die Ausgleichsquote als die bevorrechteten Forderungen. Diese sind aber in vielen Fällen höher als die nicht bevorrechteten; es besteht daher die Gefahr, daß der Ausgleich auf Kosten der öffentlichen Forderungen zustande kommt. Gelingt es nicht, vor Beendigung oder Einstellung des Ausgleichsverfahrens die bevorrechteten Forderungen hereinzubringen oder sicherzustellen, ist binnen 14 Tagen der Antrag auf Konkursöffnung zu stellen, wofür die Steuerdienstdruckorte Nr. 89 zu verwenden ist. Vor Absendung des Konkursantrages ist der Akt unter Hinweis auf die im § 2, Absatz 2, der Konkursordnung gesetzte Frist der zuständigen Magistratsabteilung zur Einsichtnahme zu senden.

Um schwebende Ausgleiche in Evidenz zu halten und die Erfüllung beendeter Ausgleiche zu überwachen, sind Arbeitsbogen (Steuerdienstdruckorte Nr. 86) anzulegen und auf diesen die dem Vordruck entsprechenden Vormerkungen zu führen.

Besonders wird aufmerksam gemacht, daß im Falle des Aufschubes einer zwangsweisen Berührung auf längstens 60 Tage (§ 11 der Ausgleichsordnung) die Fortsetzung des Verfahrens rechtzeitig zu beantragen ist.

IX. Hinsichtlich der Anrechnung von Nebengebühren wird auf die Bestimmungen des § 208, Absatz 2 und 3, der G.B. hingewiesen. Von den Forderungen, die durch den Ausgleich nicht berührt werden, das sind die weniger als dreijährigen Steuer- und Abgaberrückstände und jene mehr als dreijährigen Rückstände, für die Absonderungsrechte bestehen, sind die Verzugszinsen bis zum Einzahlungstage, beziehungsweise Verwertungstage des Absonderungsrechtes zu berechnen. Von den mehr als dreijährigen Rückständen, für die keine Absonderungsrechte bestehen, können Zinsen nur bis zum Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gefordert werden. Die seit Eröffnung des Ausgleichsverfahrens laufenden Zinsen sind bei Zustandekommen des Ausgleiches verloren.

10. Unterschriften auf internen Berichten.

M.D. 304/32. Wien, am 15. Jänner 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Anlässlich sich häufender Fälle von Nichtbeachtung der Vorschriften über die Fertigung von internen Berichten wer-

den hiemit die Erlässe der Magistratsdirektion vom 16. November 1924, M.D. 8278/24, und vom 26. März 1926, M.D. 2131/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 45), nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Darnach ist bei allen Berichten an den Herrn Bürgermeister, an die Herren amtsführenden Stadträte, an die Gemeinderatsausschüsse, an den Stadtsenat und den Gemeinderat sowohl der Name und Dienstcharakter des Referenten als auch des genehmigenden Beamten, des letzteren unterhalb der eigenhändigen Unterschrift, deutlich lesbar zu schreiben und zwar mit Maschinschrift, wenn der Bericht in Maschinschrift vorgelegt wird, sonst mit Tinte.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien, Vereinigung.

M.Abt. 49/9049/31. Wien, am 4. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 28. Dezember 1931, Zahl 5311/31, folgendes bekanntgegeben: In Abänderung der Bestimmungen des Justizministeriums vom 7. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 282, und vom 28. Februar 1908, R.G.Bl. Nr. 43, werden die Bezirksgerichte Innere Stadt und Neubau in Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1932 zu einem Bezirksgericht unter dem Namen „Innere Stadt“ vereinigt. Dieses Bezirksgericht hat seinen Sitz im Justizpalast, Wien, I. Schmerlingplatz 10 und 11, Museumstraße 12.

Matrifienscheine im Verkehr mit Rumänien, kostenlose Ausfertigung.

M.Abt. 50/II/Div. 46/31. Wien, am 31. Dezember 1931.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 13, 13a, 49, 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. November 1931, Zahl 220381/7, folgendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speziellen Falles hat die rumänische Regierung das Bundeskanzleramt in Kenntnis gesetzt, daß Auszüge aus den rumänischen Standsregistern für den Amtsgebrauch österreichischer Behörden seitens der rumänischen Standsämter nur dann kostenlos zur Verfügung gestellt werden können, wenn diese im diplomatischen Wege angesprochen wurden.

Der Magistrat als Amt der Landesregierung wird eingeladen, die unterstehenden Matrifiensstellen mit Ausnahme der evangelischen Pfarrämter, welche im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt werden, hievon mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, daß ex offio-Matrifiensauszüge für Zwecke rumänischer Behörden in Zukunft nur über diplomatisches Ersuchen der rumänischen Regierung zur Verfügung zu stellen sind.

Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Abt. 43/4029/31. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1931, Zahl 27910, an die Ämter aller Landesregierungen nachstehendes bekanntgegeben:

Nach den im Deutschen Reiche gemachten günstigen Erfahrungen mit der sogenannten Reichmannschen Methode bei der Untersuchung auf Trichinen erscheint es auf Grund eines eingeholten autoritativen Gutachtens angezeigt, diese Methode nunmehr auch in Oesterreich einzuführen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Aufhebung seines Erlasses vom 25. Februar 1929, Zahl 29491 (M.Abt. 43/1377/29, Verordnungsblatt 1929, Seite 36), zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

Die im § 4 der Beilage V der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch erwähnten Proben sind in Zukunft nur aus den beiden Zwerchfellspfeilern (Nierenzapfen) am Uebergang in den sehnigen Teil zu entnehmen und zwar aus jedem Zwerchfellspfeiler eine Probe in der Größe einer Haselnuß. Ist nur ein Zwerchfellspfeiler vorhanden, so ist aus diesem eine doppelt haselnußgroße Probe zu entnehmen. Fehlen beide Zwerchfellspfeiler, so sind zwei haselnußgroße Proben aus dem Rippenende des Zwerchfelles (Kronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Die Entnahme der Proben hat bei frischem Fleisch vor dem Zerlegen des Schweinekörpers zu erfolgen.

Bei kleineren Fleischstücken (Schinken, Carrees u. dgl. frisch, konserviert oder zubereitet oder Speckseiten) sind dem einzelnen Stücke drei fettarme Proben in der Mindestgröße einer Bohne verschiedenen Stellen, womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen, bei Speck aber aus den darin befindlichen Muskelschichten zu entnehmen.

Von jeder dieser Proben sind beim Vorhandensein beider Zwerchfellspfeiler 7, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspfeilers 14, beim Fehlen beider Zwerchfellspfeiler aus jeder Erprobung 14, bei den früher erwähnten kleineren Fleischstücken 4 und bei Speck 2 haselnußgroße Stücke auszuscheiden.

Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu nummerieren.

Ist das zu untersuchende Fleisch trocken oder alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten hindurch mittels Stalilauge zu erweichen, die etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines ganzen oder halben Schweines sind einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ohne die für die Probeentnahme aufgewendete Zeit mindestens 10 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 4½ Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung sonstiger Fleischstücke mindestens 9 Minuten zu verwenden. Bei der Heranziehung von Erprobungen aus dem Rippenende des Zwerchfelles oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen oder halben Schweinen sind auf die mikroskopische Untersuchung einschließlich der Herstellung der Präparate mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 ganze oder halbe Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 ganze oder halbe Schweine oder 90 Speck- oder 52 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Da der mikroskopischen Untersuchung die Untersuchung mit einem geeigneten, die Objekte klar und deutlich erkennen lassenden Projektionsapparate mit einem Gesichtsfelde von mindestens 110 bis 115 cm Durchmesser gleichzustellen ist, ist auch die Verwendung von Trichinoskopen zur amtlichen Trichinenschau zulässig.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchgemustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskops nicht sicher aufgeklärt werden kann, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

Auf die Untersuchung der Proben eines ganzen oder halben Schweines mit dem Trichinoskop sind einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ohne die für die Probeentnahme aufgewendete Zeit mindestens 6 Minuten, bei der Heranziehung von Erprobungen aus dem Rippenende des Zwerchfelles oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 2½ Minuten und auf die Untersuchung sonstiger Fleischstücke mindestens 5 Minuten zu verwenden.

Im allgemeinen sollen bei Verwendung eines Trichinoskops von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 60 ganze oder halbe Schweine oder 144 Speck- oder 72 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch höchstens 75 ganze oder halbe Schweine oder 180 Speck- oder 90 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ein Beschauer soll mit dem Trichinoskop ohne Unterbrechung nicht länger als eine Stunde untersuchen. Nach einstündiger Arbeit am Projektionsapparat

ist er unmittelbar darauf zur Durchmusterung der Präparate nicht heranzuziehen.

Sollten in den untersuchten Fleischproben von Schweinen Trichinen gefunden werden, so sind auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln Proben zu entnehmen und zur Untersuchung mindestens je sieben haselnußgroße Stücke auszuschneiden. Ist namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine eine Verwechslung der Geschlinge der verdächtigen Schweine mit jenen unverdächtigter Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben von sämtlichen noch in Betracht kommenden Geschlingen zu entnehmen und zu untersuchen.

Nach den bestehenden Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau ist tauglich befundenes Schweinefleisch entsprechend zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung gewährleistet aber in jenen Orten, wo keine Trichinenschau besteht, nicht auch die Trichinensfreiheit des als tauglich bezeichneten Fleisches. Es ist daher dringend geboten, daß nunmehr in jenen Orten oder Betrieben, wo die Trichinenschau durchgeführt wird, das auf Trichinen untersuchte Schweinefleisch besonders gekennzeichnet wird, worauf schon mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1927, Zahl 36184 (M. Abt. 43/5644/27), hingewiesen wurde. In Zukunft wird daher alles Schweinefleisch, das auf Trichinen untersucht wurde, mit einem rechteckigen Zusatzstempel von mindestens 5 und 2 cm Seitenlänge mit der Aufschrift „trichinensfrei“ und darunter dem Namen der Gemeinde, in welcher die Untersuchung erfolgte, einheitlich zu kennzeichnen sein. Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte auf der Schulter und auf der Innenfläche des Hinterschensels des Schweines in blauer Stempelfarbe, welche den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, B.G.B. Nr. 142, entspricht, anzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch bei der gegebenenfalls stattfindenden Untersuchung des Fleisches von Wildschweinen, ferner von Hunden, Katzen, Bären, Füchsen, Dachsen und sonstigen fleischfressenden Tieren, wenn deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, Anwendung zu finden.

Literatur.

Verwaltungsverfahrensgesetze, neue Ausgabe mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Im Verlage der steiermärkischen Landesdruckerei wird im Jänner 1932 eine neue Ausgabe der Verwaltungsverfahrensgesetze mit dem Berichte des Verfassungsausschusses, den Fragebeantwortungen des Bundeskanzleramtes und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Hofrat Dr. Fritz Graefenstein, erscheinen. Das Werk kostet 9.80 S (ohne Zusendungsgebühr). Bestellungen nimmt die Abteilung 3 des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Graz, Landhausgasse 7, und die steiermärkische Landesdruckerei, Graz, Burg, entgegen.

Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, I. Hohenstaufengasse 12, ist eine Darstellung des geltenden Dienstrechtes der öffentlichen Gemeindeangestellten vom Magistratsrat Dr. Hermann Just unter dem Titel „Das Dienstrecht der öffentlichen Gemeindeangestellten in Oesterreich“ erschienen. Preis 3 S 20 g. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1931.

281. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

282. Abänderung der Kraftfahrerschadigungsverordnung.
283. Zwölfte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren.
284. Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, auf die das Gesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung findet.
285. Uebergangsbestimmungen bezüglich Vollendung der Studien der Hörer der ehemaligen Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.
286. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im Verkehr mit Polen und der Freien Stadt Danzig.
287. Abänderung der Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.
288. Verlegung und Namensänderung der Zweigstelle des Zollamtes Innsbruck in Steinach am Brenner.
289. Beitritt von britischen Besitzungen zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
290. Beitritt Monacos zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
291. Beitritt des Ital zur Internationalen Opiumkonvention.
292. Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken durch Kuba.
293. I. Durchführungsvorordnung zum Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds.
294. Budgetsanierungsgesetz.
295. Nachsteuer für benzinsteuerpflichtige Gegenstände.
296. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.
297. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
298. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Frankreich und Rumänien.
299. Hinterlegung der Ratifikation Frankreichs zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
300. Beitritt des Ital zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege.
301. Außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.
302. Erbauung der Bundesbahnlinie von Güssing über Heiligenkreuz nach Rogersdorf.
303. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Artikels II, § 16, des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Uebergangsbestimmungen zur zweiten Bundesverfassungsnovelle.
304. Einberufung der Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten.
305. Bundesverfassungsgesetz: Ermächtigung zur Erlassung gesetzändernder Verordnungen zum Schutze der Wirtschaft.
306. Devisenverordnung.
307. Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten.
308. Krisen- und Ledigensteuerabzug.
309. 2. Devisenverordnung.
310. Neu Festsetzung der Blankettpreise der amtlichen Frachtbriefe.
311. Neu Festsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
312. Aenderung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
313. Konzessionsmäßige Einlösung der Gurktalbahn.
314. Wiedereinführung des Sichtvermerkszwanges mit Spanien.
315. Bezeichnung der Mittlerstelle für den Grundverkehr in Steiermark.
316. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Niederlande.
317. Druckfehlerberichtigung.

318. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Irland.
319. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Ungarn.
320. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.
321. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Italiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
322. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche Jugoslawien.
323. Veränderung des Zolles für Schweineschmalz.
324. Kraftwagenverkehrssteuerverordnung.
325. Konzessionsmäßige Einlösung der Bregenzwaldbahn.
326. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Brasiliens zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzuchtigen Veröffentlichungen.
327. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch die Tschechoslowakische Republik.
328. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Tschechoslowakei.
329. Sechshunddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
330. Ratifikation des Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels durch Litauen.
331. XXX. Durchführungsvorordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
332. Übereinkommen mit Rumänien betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen.
333. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Festlegung gemeinsamer Grundlagen für die Regulierung des Rheins.
334. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsahrtslinien, auf die die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
335. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Ägypten.
336. Erwerbung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Lokalbahn Rörmond-Güssing durch den Bund.
337. Viehverkehrsgesetz.
338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.
339. Durchführung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.
340. II. Durchführungsvorordnung zum Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds.
341. Übereinkommen mit Jugoslawien auf Grund des Haager Abkommens.
342. Kürzung der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.
343. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

1931.

51. Aenderungen des Maximaltarifes für das Wiener Pflasterwerk.
52. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landesarbeiterversicherung.
53. Elektrizitätslandsgesetz.

1932.

1. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.
2. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.
3. Verpflegungsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.